



NR. 29/2021

09.12.2021

**1. Änderung der Zugangs- und Zulassungssatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement
der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)
und
der Paritätischen Akademie Berlin gGmbH***

* Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 20.07.2021 beschlossen und gem. § 90 Abs. 1 BerlHG von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 07.12.2021 bestätigt.

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugang

§ 3 Zulassung

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Durchführung des Bescheidverfahrens

§ 6 Eidesstattliche Versicherung

§ 7 Akteneinsicht

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Katalog zur Feststellung des Punktwertes der in § 4 Absatz 4 benannten
Auswahlkriterien

Präambel

Der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) hat am 20.07.2021 die 1. Änderung der Zugangs- und Zulassungssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement gemäß § 10 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerLHZG) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen. Der Masterstudiengang wird als Kooperationsstudiengang der ASH Berlin und der Paritätischen Akademie Berlin angeboten.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement.

(2) Die Zugangs- und Zulassungssatzung wird ergänzt durch die Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Satzung für Studienangelegenheiten, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) sowie die studiengangsbezogenen Satzungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugang

(1) Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (Diplom, Magister, Bachelor oder Staatsexamen). Erforderlich ist der Nachweis des Zeugnisses und der Urkunde. Darüber hinaus sollte, soweit vorhanden, zusätzlich das Transcript of Records und das Diploma Supplement vorgelegt werden. Ist der vorangegangene grundständige Studiengang modularisiert und mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen, so wird der Erwerb von in der Regel 210 Credits vorausgesetzt. Die Credits müssen auf dem Bachelorzeugnis oder im Transcript of Records ausgewiesen oder durch geeignete Nachweise belegt sein.

(2) Bewerber_innen müssen zusätzlich eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht weniger als einem Jahr nach Abschluss des in Absatz 1 genannten Hochschulabschlusses nachweisen. Die Art und Weise der berufspraktischen Erfahrung ist glaubhaft zu machen.

(3) Soweit ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt, dessen Abschluss weniger als 210 Credits, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, kann bei entsprechender Qualifikation der_des Bewerber_in eine Zulassung zum Masterstudium erfolgen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entscheidet gem. § 11, Abs. 6 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Prüfungsausschuss.

Über die möglichen Nachteile von Abschlüssen mit weniger als 300 Credits wird von Seiten des Studiengangs beraten und informiert.

§ 3 Zulassung

- 1) Die Zahl der Studienplätze wird jeweils für das kommende Studienjahr vom Prüfungsausschuss dieses Studiengangs festgesetzt.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester oder Sommersemester. Für das Wintersemester wird die Bewerbungsfrist auf den 15. September festgesetzt. Für das Sommersemester wird die Bewerbungsfrist auf den 15. März festgesetzt.
- (3) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren gemäß § 4 dieser Satzung durchgeführt.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt nach der für die Eignung zum Masterstudiengang festgesetzten Kriterien gemäß Absatz 4 mittels eines Punktesystems (s. Anlage).
- (2) Die Auswahl der Bewerber_innen erfolgt im Auftrag der Rektorin oder des Rektors der ASH Berlin gemäß der nach Absatz 4 zu bildenden Rangliste.
- (3) In der Entscheidungsfindung wird die/der Rektor_in durch den Prüfungsausschuss unterstützt, der Vorschläge für die Zulassung unterbreitet. Alle in Betracht kommenden Bewerbungen werden durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses regelt § 11 Abs. 1 SPO.
- (4) Der Bildung der Rangliste liegt folgender Bewertungsmaßstab zugrunde:
 1. Kriterium eins: Punktwert der nachgewiesenen beruflichen Erfahrung und studienrelevanten Kompetenzen, die gemäß Anlage ausgewertet werden (max. 25 Punkte),
 2. Kriterium zwei: Punktwert des individuellen Motivationsschreibens, das gemäß Anlage bewertet wird (max. 15 Punkte),
 3. Kriterium drei: Punktwert des Grades der Qualifikation, die sich nach der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs bemisst und gemäß Anlage abgebildet wird (max. 10 Punkte).
- (5) Die Bewerber_innen mit der höchsten Punktzahl werden vorrangig berücksichtigt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (6) Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die allgemein geltenden Bestimmungen verwiesen.

§ 5 Durchführung des Bescheidverfahrens

(1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Auftrag der Rektorin oder des Rektors der ASH Berlin erstellt und versandt.

(2) Es finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hochschulrechtliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Eidesstattliche Versicherung

Soweit die antragstellende Person eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 7 Akteneinsicht

(1) Ein Antrag auf Akteneinsicht kann von antragstellenden Personen innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

(2) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.

(3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin

Anlage:

Katalog zur Feststellung des Punktwertes der in § 4 Absatz 4 benannten Auswahlkriterien

Kriterium 1. Berufliche Erfahrungen und studienrelevanter Kompetenzen (maximal 25 Punkte):

1. Berufserfahrung, die in einem direkten Zusammenhang mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss steht (Arbeitszeugnis):
 - a. keine Berufserfahrung 0
 - b. entsprechende Berufserfahrung bis zu einem Jahr (mind. 50% der Regelarbeitszeit) 2
 - c. entsprechende Berufserfahrung von mehr als einem Jahr 5
2. Ausbildung (qualifiziertes Zeugnis) und Berufserfahrung (Arbeitszeugnis) im Bereich der sozialen Arbeit
 - a. keine Ausbildung im Bereich der sozialen Arbeit 0
 - b. Ausbildung im Bereich der sozialen Arbeit 2
 - c. Berufserfahrung nach abgeschlossener Ausbildung im Bereich der sozialen Arbeit 5
3. Studienrelevante, praktische Erfahrungen (einfaches Zeugnis / Beurteilung):
 - a. keine Praxiserfahrungen nachgewiesen 0
 - b. Praxiserfahrung / Praktikum (2- 6 Monate) 2
 - c. Praxiserfahrung / Praktikum (mehr als 6 Monate) 5
4. Weiterbildung (qualifiziertes Zeugnis)
 - a. keine studienrelevante Weiterbildung 0
 - b. studienrelevante Tagesfortbildungen ab 20 bis zu 50 Stunden 2
 - c. studienrelevante Lehrgänge mit mehr als 50 Stunden 5
5. Einschlägiges ehrenamtliche Tätigkeit oder gesellschaftliches Engagement (einfacher Nachweis):
 - a. Keine ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement 0
 - b. Ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement bis zu 1 Jahr 2
 - c. Ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement mehr als 1 Jahr 5

Kriterium 2 Motivationsschreiben (maximal 15 Punkte):

1. Beweggründe sich für diesen weiterbildenden Masterstudiengang zu entscheiden
 - a. Beweggründe sind kaum erkennbar 1
 - b. Beweggründe sind zufriedenstellend erkennbar 2
 - c. Beweggründe sind sehr gut erkennbar 3
2. Beruflichen Ziele, die mit diesem Masterstudiengang verfolgt werden
 - a. Ziele sind kaum erkennbar 1
 - b. Ziele sind zufriedenstellend erkennbar 2
 - c. Ziele sind sehr gut erkennbar 3
3. Inhaltlichen und wissenschaftlichen Ziele, die mit diesem Masterstudiengang verfolgt werden
 - a. Ziele sind kaum erkennbar 1
 - b. Ziele sind zufriedenstellend erkennbar 2
 - c. Ziele sind sehr gut erkennbar 3
4. Einschätzung der Beschreibung der eigenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Bewerber_in:
 - a. Kompetenzen nur ansatzweise erkennbar 1
 - b. Kompetenzen zufriedenstellend erkennbar 2
 - c. Kompetenzen sehr gut erkennbar 3
5. Beurteilung von Stil, Ausdruck, Inhalt und der äußeren Form des vorliegenden Motivationsschreibens
 - a. mäßig 1
 - b. zufriedenstellend 2

c. sehr gut

3

Kriterium 3 - Abschlussnote des vorangegangenen grundständigen Studiengangs (maximal 10 Punkte).

Abschlussnote	Punktwert
---------------	-----------

1,0	10
-----	----

1,1 - 1,5	8
-----------	---

1,6 - 2,0	6
-----------	---

2,1 - 2,5	4
-----------	---

2,6 - 3,0	2
-----------	---

schlechter als 3,0	0
--------------------	---